Stadt Aschersleben

Antragsnummer: VIII/0165/25/1
zur Vorlage Nr.: VIII/0165/25

Datum: 14.05.2025

Änderungsantrag des Ortschaftsrates Westdorf

Antrag/Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben beschließt:

Der in der Anlage beigefügte Wortlaut der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht vom 15.04.2025 wird bestätigt **und in den übergebenen Punkten inhaltlich korrigiert bzw. ergänzt.**

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus den nachfolgenden Stichpunkten und wird im mündlichen Vortrag ergänzt

- Hinweise auf S. 3 der STN nach vorn als Einleitung ziehen (so stehen die bisherigen Vorschläge - überwiegenden Zustimmung der Gebietserweiterungen – im inhaltlichen Widerspruch zu den Ausführungen auf S. 3 zur großräumigen Belastung des Raumes Aschersleben)

- Flächenziel des SaTP auf den Flächenbeitragswert 2027 senken; lt. Koalitionsvertrag soll 2032-Flächenbeitragswert evaluiert werden, damit kann Ausweisungsdruck von neuen und/erweiterten Windgebieten, gerade in bereits hochbelasten Räumen (wie Raum Aschersleben), gemindert werden

- Aufnahme von Überlastungskriterien im Sinne von Abwägungs-/Restriktionskriterien in das Plankonzept der RPGMd, bisheriges Plankonzept führt zur weiteren Verschärfung der WEA-Belastung in bereits hoch belasteten Teilräumen wie Raum ASL; ansonsten würde Akzeptanz vor Ort weiter sinken; mögliche Überlastungskriterien z.B. „max. Windgebietsgröße" (z.B. 500 ha, siehe RPGHarz) oder Kriterium zur „Vermeidung der weiteren teilregionalen Häufung von VRG-Windenergie" wie Regionaler Planungsverband Westmecklenburg; Einstufung als Abwägungs-/Restriktionskriterium ermöglicht auch Ausnahmen (z.B. bei ausdrücklichem Wunsch einer Gemeinde)

- Beschränkung der Gebietsausweisung ASL-Süd (Arnstedter Warte) auf die Standorte der sich derzeit im BImSchG-Genehmigungsverfahren befindlichen 5 WEA (incl. der WEA für die Stadtwerke, Fläche der Umrisslinie des neuen Windparks ca. 75 ha) unter der Voraussetzung, dass OS Westdorf (wie auch die anderen betroffenen Ortschaften) im Zuge der Umsetzung §6 EEG und des kommenden Akzeptanz- und Beteiligungsgesetzes) unter Beachtung der 2,5 km Regelung von diesbezüglichen Zuwendungen deutlich profitiert; wegen der sensiblen Lage und der Vorbelastung über o.g. 5 WEA darüber hinaus keine weiteren WEA auf der Arnstedter Warte durch eine nochmalige Gebietserweiterung zulassen

- Beschränkung der Gebietsausweisung ASL-West auf die Fläche nördlich des Reinstedter Weges (ca. 55 ha) mit den zwischenzeitlich 4 genehmigten WEA-Standorten; Begründung: Vermeidung einer weiter zunehmenden Verlärmung der OL WD (und anderer Wohngebiete am Westrand der Kernstadt, beachte zu erwartende zusätzliche Verkehrsverlärmung durch die B180n); Ackerflächen südlich Reinstedter Weg könnten mögliche Potenzialflächen für interkommunales GE/GI sein (derzeit lfd. Machbarkeitsstudie abwarten, kurzfristig Rücksprache mit Gutachter führen), falls keine Potenzialfläche für GE/GI dort abgeleitet wird, könnten ansonsten diese Flächen für standortverlagerndes Repowering des bisherigen WP Welbsleben genutzt werden (B-Plan gemäß § 249 Abs. 8 BauGB in Kooperation mit Stadt Arnstein)

- Empfehlung (da Westdorf davon nicht direkt betroffen) für die anderen Windgebiete im Stadtgebiet:

 - im Wesentlichen Beschränkung der Windgebietsausweisungen auf den aktuellen Stand der Windparkflächen bzw. bisheriger REP-Festsetzungen (REPHarz, 2. Entwurf REPMd)

 - darüber hinausgehende Windpark-Erweiterungen könnten dann allein von der Stadt ASL auf Grundlage vorhabensbezogener B-Pläne gemäß § 245e Abs. 5 BauGB gesteuert werden, z.B. mit dem Ziel einer deutlich über § 6 EEG hinausgehenden regionalen Wertschöpfung, zur stärkeren Eigenversorgung und/oder zur gezielteren energetischen Verknüpfung von GE/GI mit benachbarten WEA

 - mit dieser Vorgehensweise wäre die Stadt (wieder) der entscheidende Akteur bei der Windenergieentwicklung und nicht die anderen Stellen/Personen (Planungsgemeinschaft und „Windmüller"); nur so können hinreichend die kommunalen/lokalen Interessen berücksichtigt werden, was wiederum die Akzeptanz vor Ort möglicherweise erhöhen könnte

 - sofern die RPGMagdeburg ein zweistufiges Verfahren zur Erreichung des FBW durchführen würde (siehe o.g. Forderung), könnten nach 2027 mögliche zwischenzeitliche kommunale SO-Windenergieausweisungen in die Regionalplanung zum Erreichen des regionalen Flächenbeitragswertes 2032 mit übernommen werden

o Hinweise zu potenziellen GE/GI im Bereich ASL-West gelten erst recht für die seitens der RPGMd geplanten westlichen und südlichen Erweiterungsflächen des VRG-Wind Giersleben-Aschersleben; Abstimmung im FIVA am 04.06.2025: 3 Ja, 1 Nein, 4 Enth.
Deckungsvorschlag:
Federführender Ausschuss:
zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Küster

Unterschrift